



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

63. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 2009

Nummer 32

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	26. 11. 2009	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564)	631
2030	4. 11. 2009	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung MWME –BeamtDiszZustVO MWME).	622
216	12. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes	623
216	12. 11. 2009	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	624
223	16. 11. 2009	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung – FESchVO).	624
231	17. 11. 2009	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	624
232	17. 11. 2009	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO)	625
45 805	17. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	625
7101	17. 11. 2009	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung –GewRV)	626
75	26. 11. 2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung	633
786	17. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (DV AgrStatG NRW)	630

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Juli 2009, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand
und Energie (Beamten- und Disziplinar-
zuständigkeitsverordnung MWME –
BeamtDiszZustVO MWME)**

Vom 4. November 2009

Aufgrund von

- § 2 Absatz 3 und § 105 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224),
- § 54 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Absatz 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),
- § 15 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039),
- § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 729),
- § 17 Absatz 5 Satz 2, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 76 Absatz 5 sowie § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224),

wird für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Ministerium) verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten im nachgeordneten Geschäftsbereich ist die Leitung der Behörde oder des Landesbetriebes, bei der bzw. dem die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist.

(2) Das Ministerium kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 im Einzelfall an sich ziehen.

(3) Dienstvorgesetzter für Beamte, die gemäß § 12 Personaleinsatzmanagementgesetz NRW in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden sind, ist die Leitung der vor der Versetzung an das Landesamt für Personaleinsatzmanagement zuständigen Stelle. Dies gilt nicht, sofern der Zuruhesetzungsvorgang betroffen ist. Hier verbleibt es bei der Zuständigkeit des Landesamtes für Personaleinsatzmanagement.

(4) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird, und für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf bei

den Bezirksregierungen,
dem Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb –,
dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (einschließlich Betriebsstellen),
dem Landesbetrieb Materialprüfungsamt NRW,

auf die jeweilige Behörde oder den jeweiligen Landesbetrieb übertragen.

Dem Ministerium vorbehalten bleiben Entscheidungen, die folgende Funktionsstellen betreffen:

1. Leitungen aller Behörden und Landesbetriebe,
2. stellvertretende Leitungen aller Behörden und Landesbetriebe,
3. Geschäftsbereichsleitungen des Geologischen Dienstes NRW,
4. Abteilungsleitungen des Landesbetrieb Materialprüfungsamt NRW,
5. Hauptdezernentinnen / Hauptdezernenten bei den Bezirksregierungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

Ferner dürfen Entscheidungen bezüglich der Geschäftsbereichsleitungen des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW nur in Abstimmung mit dem Ministerium getroffen werden.

(2) Für

1. andere als die in Absatz 1 genannten Entscheidungen nach den §§ 8, 10 bis 12 BeamStG in Verbindung mit §§ 15 bis 19 LBG, §§ 21 bis 32 BeamStG in Verbindung mit §§ 27 bis 41, 49 Absatz 2 Satz 4 LBG, § 39 BeamStG und § 78 Absatz 4 LBG,
2. Entscheidungen über die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit und der Probezeit nach §§ 11, 14 LBG,
3. Beförderungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 2 und 3 LBG, § 22 LBG,
4. die Übernahme nach § 16 Absatz 2 bis 4 BeamStG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt nach § 18 Absatz 1 BeamStG und § 26 Absatz 2 LBG sowie
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Absatz 2 BeamStG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 LBG

sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach Absatz 1 zuständigen Behörden und Landesbetriebe in dem dort genannten Umfang.

(3) Zuständig für die Zulassung nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst ist die Bezirksregierung Arnsberg.

(4) Soweit die Zuständigkeit für die in den Absätzen 1 und 2 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten ist und nicht nach Absatz 1 und 2 übertragen worden ist, wird diese Zuständigkeit vom Ministerium wahrgenommen.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Abordnung oder Versetzung in den Landesdienst und die Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (§§ 14, 15 BeamStG; § 123 BRRG) sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Behörden und Landesbetriebe in dem dort genannten Umfang.

(2) Für die Abordnung oder Versetzung von Beamtinnen und Beamten innerhalb des Landesdienstes (§§ 24, 25 LBG) sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Behörden oder Landesbetriebe in dem dort genannten Umfang; dies gilt nicht für die Versetzung oder Abordnung an eine oberste Landesbehörde.

(3) Für die Abordnung aller Beamtinnen und Beamten zu Ausbildungs-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen sind Dienstvorgesetzte die Leitungen der nach § 2 Absatz 1 zuständigen Behörden und Landesbetriebe.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ist für die Versetzung oder Abordnung beziehungsweise die Erklärung des Einverständnisses das Ministerium zuständig. Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 20 BeamStG.

§ 4

Weitere Zuständigkeiten

Soweit nach dieser Verordnung Zuständigkeiten übertragen sind, ist das Ministerium am Auswahlverfahren und bei Entscheidungen für Ernennungen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 4 LBG zu beteiligen, wenn Ämter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes betroffen sind.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird auf die Behörden und Landesbetriebe übertragen, die die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben. Entsprechendes gilt für die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis sowie in Verfahren nach §§ 80, 80a und 123 Verwaltungsgerichtsordnung zu vertreten.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet das Ministerium.

§ 6

Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit sich die Eigenschaft als dienstvorgesetzte Stelle nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinargesetz ergibt, sind die Leitungen der in § 2 Absatz 1 genannten Stellen, bei der die Beamtinnen oder Beamten beschäftigt sind, dienstvorgesetzte Stellen.

(2) Die Disziplinarbefugnis für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte wird auf die letzte vor dem Eintritt in den Ruhestand zuständige dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

(3) Soweit sich die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge sowie zur Erhebung der Disziplinaranzeige nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Landesdisziplinargesetz ergibt, wird diese gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 auf die dienstvorgesetzte Stelle übertragen.

§ 7

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 21. Mai 1992 (GV. NRW. S. 248) sowie die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 14. Dezember 2000 (GV. NRW. 2001 S. 4) außer Kraft. Das Ministerium wird der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Wirksamkeit dieser Verordnung berichten.

Düsseldorf, den 4. November 2009

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christa Thoben

216

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes

Vom 12. November 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2008 (GV. NRW. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt ergänzt:

Die Angabe „1 und 2“ wird durch die Angabe „1, 2 und 4“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu § 3 werden die Wörter „der Landesmittel“ gestrichen.

b) § 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zurückgeforderten Mittel fest. Es meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis

1. nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz zum 15. September und

2. nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zum 28. Februar des Folgejahres

jeweils nach vorgegebenem Muster.

(2) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Meldungen des Ergebnisses

1. nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz zum 30. September und

2. nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zum 31. März des Folgejahres

vor.“

3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

Die Angabe „§ 3“ wird durch „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

4. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

5. § 16 wird § 18.

6. Es wird folgender neuer Teil 4 eingefügt:

Teil 4**Anpassung der Zuschüsse zu Sprachförderung und Kindertagespflege**

§ 16

Anpassung des Zuschusses zur Sprachförderung

Die Pauschale nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz beträgt für das Kindergartenjahr 2010/2011 und für das Kindergartenjahr 2011/2012 345 EUR.

§ 17

Anpassung des Zuschusses für Kinder in der Kindertagespflege

Die Pauschale nach § 22 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz beträgt für das Kindergartenjahr 2010/2011 und für das Kindergartenjahr 2011/2012 736 EUR.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2009

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2009 S. 623

216

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung Großer kreisangehöriger
Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe**

Vom 12. November 2009

Auf Grund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2007 (GV. NRW. S. 370), wird nach dem Wort „Velbert“ die Angabe „, Verl“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2009

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2009 S. 624

223

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Finanzierung
von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungs-
verordnung – FESchVO)**

Vom 16. November 2009

Aufgrund des § 115 Abs. 1 und 2 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Artikel 1

Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 230, ber. S. 424, S. 635), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2008 (GV. NRW. S. 619), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 a werden
 - a) die Angabe „52“ durch die Angabe „40“ ersetzt und
 - b) im Klammerzusatz die Wörter „und Leistungsentgelt“ gestrichen.

2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 b werden
 - a) die Angabe „67“ durch die Angabe „55“ ersetzt und
 - b) im Klammerzusatz die Wörter „und Leistungsentgelt“ gestrichen.

3. § 4 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 2 und 3.

4. In § 12 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 2009

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara S o m m e r

– GV. NRW. 2009 S. 624

231

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches**
Vom 17. November 2009

Aufgrund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), auch in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Anhörung des Ausschusses für Bauen und Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2005 (GV. NRW. S. 818), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde

 1. für die Zustimmung zu einer auf den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung der Gemeinde beschränkten Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 Abs. 4 BauGB und
 2. für die Erteilung von Bewilligungen von Städtebauförderungsmitteln zu Maßnahmen nach den §§ 164 a, 164 b BauGB.“
2. § 2 Absatz 3 wird gestrichen.
3. In § 17 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl und den Zusatz „2014 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2009

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Für den Ministerpräsidenten
 die Ministerin
 für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
 Christa Thoben

Der Minister
 für Bauen und Verkehr
 Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2009 S. 624

232

**Verordnung
 zur Übertragung von Befugnissen
 auf das Deutsche Institut für Bautechnik
 (DIBt-Übertragungsverordnung – DIBt-ÜtVO)**

Vom 17. November 2009

Aufgrund des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Verbindung mit § 11 Absatz 1 und 2 des Bauproduktengesetzes (BauPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812), das zuletzt durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und des § 28 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 85 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 644), wird nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Übertragung von Befugnissen

Dem Deutschen Institut für Bautechnik werden folgende Befugnisse übertragen:

1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 28 Absatz 1 BauO NRW,
2. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BauPG sowie die Aufgaben nach § 11 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 7 BauPG,
3. die Entgegennahme von Anzeigen über das Tätigwerden von Behörden als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und deren Überprüfung nach § 11 Absatz 2 BauPG,
4. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach § 28 Absatz 3 BauO NRW in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Bauproduktenrichtlinie und
5. den Widerruf, die Rücknahme und die nachträgliche Änderung bereits erteilter Anerkennungen.

§ 2

Beteiligung oberster Landesbehörden

(1) Wenn im Falle von Befugnissen nach § 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der obersten Bauaufsichtsbehörde betroffen sind, erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik die Anerkennungen im Einvernehmen mit dieser. Es unterrichtet die oberste Bauaufsichtsbehörde über die Anzeige von Tätigkeiten nach § 1 Nummer 3.

(2) Sind von einem Antrag auf Anerkennung nach § 1 Nummer 1, 2 und 4 Aufgaben berührt, die ganz oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich anderer oberster Landesbehörden fallen, so erteilt das Deutsche Institut für Bautechnik die Anerkennung im Einvernehmen mit diesen obersten Landesbehörden. Sind von Behörden nach § 1 Nummer 3 Tätigkeiten angezeigt, die ganz oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich anderer oberster Landesbehörden fallen, so unterrichtet das Deutsche Institut für Bautechnik diese obersten Landesbehörden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Dezember 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die DIBt-Übertragungsverordnung vom 29. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 686) außer Kraft.

(2) Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 17. November 2009

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen
 Für den Ministerpräsidenten
 die Ministerin
 für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
 Christa Thoben

Der Minister
 für Bauen und Verkehr
 Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2009 S. 625

45
805

**Verordnung zur Änderung
 der Befristung von Rechtsvorschriften im
 Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales**

Vom 17. November 2009

45

Artikel 1

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), wird verordnet:

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz vom 12. Juli 1972 (GV. NRW. S. 238), geändert durch Artikel 153 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung: „Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung.“

805

Artikel 2

Aufgrund des § 46 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und des § 51 Absatz 1 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), wird verordnet:

Die **Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes** vom 12. Oktober 1976 (GV. NRW. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 227 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „2009“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

805

Artikel 3

Aufgrund von § 13 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), wird verordnet:

Die **Bedarfsgewerbeordnung** vom 5. Mai 1998 (GV. NRW. S. 381), geändert durch Artikel 157 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186),“ durch „Arbeitszeitgesetz“ ersetzt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird zu § 2.
5. Im neuen § 2 wird die Zeitangabe „ 31. Dezember 2009“ durch „31. Dezember 2014“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und für den Finanzminister
die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa T h o b e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2009 S. 625

7101

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung – GewRV)

Vom 17. November 2009

Auf Grund der §§ 67 Absatz 2, 155 Absatz 2 und 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) und der §§ 18, 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch

Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird verordnet:

§ 1

Verordnungsermächtigung nach Titel IV der Gewerbeordnung

(1) Auf die örtlichen Ordnungsbehörden wird die Ermächtigung nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung übertragen zu bestimmen, dass über die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Warenarten hinaus bestimmte Waren des täglichen Bedarfs auf allen oder bestimmten Wochenmärkten feilgeboten werden dürfen.

(2) Auf die für Gewerberecht zuständige oberste Landesbehörde wird gemäß den §§ 67 Absatz 2, 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung die Befugnis übertragen, die Ermächtigung der örtlichen Ordnungsbehörden nach Absatz 1 zu ändern oder aufzuheben.

§ 2

Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. (Anlage)

(2) Die für die Erteilung von Erlaubnissen, Bestellungen oder sonstigen Berechtigungen zuständigen Behörden sind auch für deren Versagung, Rücknahme, Widerruf oder Entziehung sowie für die Zulassung von Stellvertretern zuständig.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 144 bis 146, 147 a Absatz 2 und 147 b der Gewerbeordnung, nach § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) sowie nach § 28 des Gaststättengesetzes wird den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen, soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben h und i, nach § 144 Absatz 2 Nummer 5 und 6 sowie nach § 146 Absatz 2 Nummer 11 a der Gewerbeordnung wird den Kreisordnungsbehörden übertragen.

(5) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 146 Absatz 1 Nummer 1, nach § 146 Absatz 2 Nummer 4 und nach § 146 Absatz 2 Nummer 8 der Gewerbeordnung wird den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte, im Übrigen den Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 3

Regelungen auf dem Gebiet des Gaststättenrechts

(1) Verbote nach § 19 des Gaststättengesetzes werden durch ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne von § 27 des Ordnungsbehördengesetzes oder durch Ordnungsverfügung erlassen.

(2) Auf die örtlichen Ordnungsbehörden wird die Ermächtigung übertragen, durch Rechtsverordnung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes für Schank- und Speisewirtschaften eine allgemeine Sperrzeit festzusetzen. Die Rechtsverordnung ist als ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne des § 27 des Ordnungsbehördengesetzes zu erlassen.

(3) Sofern die örtliche Ordnungsbehörde von der Ermächtigung nach Absatz 2 keinen Gebrauch macht, beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für den Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Bewirtung der Fahrgäste beschränkt. Für öffentliche Vergnügungsstätten gilt eine allgemeine Sperrzeit, die um 1 Uhr beginnt und um 6 Uhr endet.

(4) Für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen gilt eine allgemeine Sperrzeit, die um 22 Uhr beginnt und um 7 Uhr endet.

(5) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit nach den Absätzen 3 und 4 durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

(6) Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit nach den Absätzen 3 und 4 verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit kann befristet oder widerruflich erteilt und jederzeit mit Auflagen versehen werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Zeitgleich treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26. April 1977 (GV. NRW. S. 170),
2. die Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung vom 6. Mai 1977 (GV. NRW. S. 241),
3. die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. September 1972 (GV. NRW. S. 274),
4. die Gaststättenverordnung vom 28. Januar 1997 (GV. NRW. S. 17) und
5. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1558, ber. 1975 S. 50).

Düsseldorf, den 17. November 2009

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
zugleich
für den Ministerpräsidenten

Christa Thoben

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Anlage

I.

Übersicht zum nachfolgenden Verzeichnis

- 1 Gewerbeordnung
- 2 Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes
 - 2.1 Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher
 - 2.2 Verordnung über das Bewachungsgewerbe
 - 2.3 Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen
 - 2.4 Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer
 - 2.5 Schaustellerhaftpflichtverordnung
- 3 Gaststättengesetz

II.

Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

In dem Verzeichnis werden folgende Abkürzungen verwendet:

Gem	Gemeinde
IHK	Industrie- und Handelskammer
KrOrdB	Kreisordnungsbehörde
KrPolB	Kreispolizeibehörde
LOBA	Landesoberbergamt
LWK	Landwirtschaftskammer
OrdB	Örtliche Ordnungsbehörde
OrdB 60 000	Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte (Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohner)
RP	Regierungspräsident

III. Verzeichnis

(Reihenfolge der Darstellung:
Lfd. Nr. / Anzuwendende Rechtsnorm / Verwaltungsaufgaben / Zuständige Behörde)

1
Gewerbeordnung

1.1
§ 13 a Abs. 1 und 2

Entgegennahme von Anzeigen über eine vorübergehende, gelegentliche grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt, Erteilung einer Eingangsbestätigung und Unterrichtung des Gewerbetreibenden vom Ergebnis der Überprüfung der Berufsqualifikation
zuständig: OrdB

1.2
§ 13 a Abs. 3
Einräumung der Möglichkeit des Nachweises der für eine ausreichende berufliche Qualifikation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch eine Eignungsprüfung
zuständig: OrdB

1.3
§ 14
Entgegennahme der Gewerbeanzeigen
zuständig: OrdB

1.4
§ 15 Abs. 1
Ausstellung der Empfangsbescheinigungen
zuständig: OrdB

1.5
§ 15 Abs. 2
Verhinderung der Fortsetzung ohne Zulassung betriebener Gewerbe oder des Gewerbes ausländischer juristischer Personen, deren Rechtsfähigkeit im Inland nicht anerkannt wird
zuständig: OrdB

1.6
Schaustellungen von Personen

1.6.1
§ 33a
Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen
zuständig: OrdB

1.6.2
§ 49 Abs. 3
Fristverlängerung
zuständig: OrdB

- 1.7
Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
- 1.7.1
§ 33 c Abs. 1
Erteilung der Erlaubnisse zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
zuständig: OrdB
- 1.7.2
§ 33 c Abs. 3 Satz 1
Ausstellung der Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes
zuständig: OrdB
- 1.7.3
§ 33 c Abs. 3 Satz 3
Erlaß von Anordnungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Spielgeräten
zuständig: OrdB
- 1.7.4
§ 33 d Abs. 1
Erteilung der Erlaubnisse für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit
zuständig: OrdB
- 1.8
Spielhallen und ähnliche Unternehmen
- 1.8.1
§ 33 i
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
zuständig: OrdB
- 1.8.2
§ 49 Abs. 3
Fristverlängerung
zuständig: OrdB
- 1.9
§ 34 Abs. 1 (s. auch Nr. 2.1)
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts
zuständig: OrdB
- 1.10
§ 34 a Abs. 1 (s. auch Nr. 2.2)
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Bewachungsgewerbes
zuständig: OrdB
- 1.11
§ 34 b Abs. 1 u. 2 (s. auch Nr. 2.3)
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Versteigerergewerbes
zuständig: OrdB
- 1.12
§ 34 b Abs. 5
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigerern
zuständig: IHK
- 1.13
§ 34 c Abs. 1 (s. auch Nr. 2.4)
Erteilung der Erlaubnisse zum Betrieb des Maklergewerbes usw.
zuständig: KrOrdB
- 1.14
§ 35 Abs. 1
Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit
zuständig: OrdB 60 000 im übrigen KrOrdB
- 1.15
§ 35 Abs. 2
Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB
- 1.16
§ 35 Abs. 6
Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB
- 1.17
§ 36
Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen
a) auf dem Gebiet des Bergwesens
zuständig: LOBA
b) auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung
zuständig: RP
c) auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues
zuständig: LWK
d) auf den übrigen Gebieten
zuständig: IHK
- 1.18
§ 36 a Abs. 1
Anerkennung der Sachkunde von Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.17 zuständig ist
- 1.19
§ 36 a Abs. 2
Auferlegung einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs
zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.17 zuständig ist
- 1.20
§ 36 a Abs. 3 i. V. m. § 13 b
Prüfung der Vergleichbarkeit von Anforderungen des Herkunftslandes, die außerhalb der Sachkunde liegen
zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.17 zuständig ist
- 1.21
§ 36 a Abs. 4
Bestätigung des Empfangs der Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde, Überprüfung der Echtheit dieser Unterlagen und Einholung entsprechender Auskünfte bei der zuständigen Stelle des Herkunftslandes
zuständig: Behörde, die nach Nummer 1.17 zuständig ist
- 1.22
§ 55 Abs. 2
Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung des Reisegewerbes (Erteilung von Reisegewerbekarten)
zuständig: OrdB
- 1.23
§ 55 a Abs. 1 Nr. 1
Erteilung von Erlaubnissen zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw.
zuständig: OrdB
- 1.24
§ 55 a Abs. 2
Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen
zuständig: OrdB
- 1.25
§ 55 b Abs. 2
Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten
zuständig: OrdB
- 1.26
§ 55 c Satz 1
Entgegennahme der Anzeigen über den Beginn reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten
zuständig: OrdB
- 1.27
§ 55 c Satz 2
Ausstellung der Empfangsbescheinigungen
zuständig: OrdB

- 1.28
§ 55 e Abs. 2
Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen
zuständig: OrdB
- 1.29
§ 56 Abs. 2 Satz 3
Zulassung von Einzelausnahmen von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO
zuständig: OrdB
- 1.30
§ 56 a Abs. 2
Entgegennahme der Anzeigen über die Veranstaltung von Wanderlagern
zuständig: OrdB
- 1.31
§ 56 a Abs. 3
Untersagung von Wanderlagern
zuständig: OrdB
- 1.32
§ 59
Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten
zuständig: OrdB
- 1.33
§ 60
Untersagung der Beschäftigung einer Person im Reisegewerbe
zuständig: OrdB
- 1.34
§ 60 a Abs. 2 Satz 2
Erteilung der Erlaubnisse zur Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe
zuständig: OrdB
- 1.35
§ 60 a Abs. 3 Satz 1
Erteilung von Erlaubnissen zum Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Reisegewerbe
zuständig: OrdB
- 1.36
§ 60 c Abs. 1
Verlangen auf Vorzeigen der Reisegewerbekarte, auf Einstellen der Tätigkeit sowie auf Vorlage der geführten Waren
zuständig: OrdB/KrPolB
- 1.37
§ 60 c Abs. 2
Ausstellung der Zeitschriften von Reisegewerbekarten
zuständig: OrdB
- 1.38
§ 60 d
Verhinderung der Ausübung des Reisegewerbes
zuständig: OrdB
- 1.39
§ 69 Abs. 1: Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz von,
§ 69 a Abs. 2: Erteilung von Auflagen bei,
§ 69 b Abs. 1: Vorübergehende Änderung von Zeit, Öffnungszeiten und Platz in dringenden Fällen bei,
§ 69 b Abs. 3: Änderung und Aufhebung der Festsetzung auf Antrag des Veranstalters von
- a) Messen (§ 64 GewO)
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB
- b) Ausstellungen (§ 65 GewO)
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB
- c) Volksfesten (§ 60 b GewO)
zuständig: OrdB
- d) Großmärkten (§ 66 GewO)
zuständig: OrdB
- e) Wochenmärkten (§ 67 GewO)
zuständig: OrdB
- f) Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)
zuständig: OrdB
- g) Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)
zuständig: OrdB
- 1.40
§ 69 Abs. 3
Entgegennahme der Anzeigen über die Nichtdurchführung von
- a) Messen (§ 64 GewO)
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB
- b) Ausstellungen
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB
- c) Großmärkten
zuständig: OrdB
- 1.41
§ 70 a
Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit
zuständig: OrdB 60 000, im übrigen KrOrdB
- 1.42
§ 150 Abs. 2
Entgegennahme der Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
zuständig: OrdB
- 2
Auf die Gewerbeordnung gestützte Verordnungen des Bundes
- 2.1
Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher vom 1. Februar 1961 (BGBl. I S. 58) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.1.1
§ 2
Entgegennahme der Anzeigen über die für den Geschäftsbetrieb benutzten Räume
zuständig: OrdB
- 2.1.2
§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11
Entgegennahme der Überschüsse aus der Pfandverwertung
zuständig: OrdB
- 2.1.3
§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 11
Verlängerung der Pfandverwertungs- und Ablieferungsfrist für die Überschüsse
zuständig: OrdB
- 2.2
Verordnung über das Bewachungsgewerbe vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378) in der jeweils geltenden Fassung
- 2.2.1
§ 5 e Abs. 5
Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Anerkennung eines Ausbildungsnachweises aus einem anderen Staat der EU, einschließlich der Überprüfung der Echtheit von Bescheinigungen
zuständig: OrdB
- 2.2.2
§ 5 e Abs. 5
Prüfung der Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat erworbenen Qualifikation
zuständig: OrdB
- 2.2.3
§ 5 f i. V. m. § 13 a GewO
Prüfung der Gleichwertigkeit der in einem anderen EU-Staat erworbenen Qualifikation bei der erstmaligen Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung
zuständig: OrdB

2.2.4

§ 5 f i. V. m. § 13 a Abs. 3 GewO
 Unterrichtung der Anzeige erstattenden Person über ihr
 Wahlrecht nach § 5 e Absatz 2 und 3
zuständig: OrdB

2.2.5

§ 6 Abs. 3
 Entgegennahme von Anzeigen nach § 117 Absatz 2 VVG
zuständig: OrdB

2.2.6

§ 9
 Überprüfung der Zuverlässigkeit im Gewerbebetrieb
 beschäftigter Personen einschließlich der Einholung
 hierfür erforderlicher Auskünfte und Entgegennahme
 entsprechender Meldungen von Gewerbetreibenden
zuständig: OrdB

2.2.7

§ 11 Abs. 3
 Verlangen auf Vorzeigen eines Ausweises
zuständig: OrdB/KrPolB

2.2.8

§ 13 Abs. 2
 Entgegennahme der Anzeige des Gebrauchs von Waffen
zuständig: OrdB/KrPolB

2.2.9

§ 15
 Überwachung des Geschäftsbetriebs
zuständig: OrdB/KrPolB

2.3

Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Ver-
 steigerungsverordnung – VerstV) vom 24. April 2003
 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung

2.3.1

§ 3 Abs. 1
 Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und
 Abkürzung der Anzeigefrist
zuständig: OrdB

2.3.2

§ 3 Abs. 2 a
 Entgegennahme der nachträglichen Anzeige über die
 Zugehörigkeit einzelner Gegenstände zu einem zu ver-
 steigernden Nachlass oder einer zu versteigernden Insol-
 venzmasse oder zu einem aufgegebenen Geschäftsbetrieb
zuständig: OrdB

2.3.3

§ 4
 Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit
 zur Besichtigung des Versteigerungsgutes
zuständig: OrdB

2.3.4

§ 6 Abs. 1 u. 2
 Zulassung von Ausnahmen von den verbotenen Verstei-
 gerertätigkeiten
zuständig: OrdB

2.3.5

§ 9
 Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Ver-
 steigerung
zuständig: OrdB

2.4

Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens-
 und Anlagevermittler, Anlagerberater, Bauträger und
 Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung –
 MaBV) vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479) in der
 jeweils geltenden Fassung
 Alle in der Verordnung genannten Verwaltungsaufgaben
zuständig: KrOrdB

2.5

Verordnung über die Haftpflicht der Schausteller
 (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV) vom 17.
 Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden

Fassung

§ 2
 Verlangen auf Vorzeigen der Versicherungsunterlagen
zuständig: OrdB

3

Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung
 vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der jeweils
 geltenden Fassung und die auf dessen Grundlage ergan-
 genen Verordnungen
 Alle im Gesetz und in den Verordnungen genannten Ver-
 waltungsaufgaben
zuständig: OrdB

– GV. NRW. 2009 S. 626

786

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistikgesetzes (DV AgrStatG NRW)

Vom 17. November 2009

Auf Grund des § 95 Absatz 1 Satz 3 des Agrarstatistik-
 gesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006
 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2
 des Gesetzes vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438), sowie
 des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes
 vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert
 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008
 (GV. NRW. S. 706), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchführung des Agrarstatistik-
 gesetzes vom 23. Oktober 1990 (GV. NRW. S. 584),
 geändert durch Artikel 163 des Gesetzes vom 5. April
 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 1, in § 1 Satz 1, § 2 Absatz 2
 und § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Landesamt für
 Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter
 „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-
 Westfalen“ in der jeweils grammatikalisch richtigen
 Form ersetzt.
2. In § 1 Satz 2 und 3 und in § 2 Absatz 2 Satz 3 wird
 jeweils das Wort „Es“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
3. In § 4 Nummer 2 wird nach der Klammer „(BStatG)“
 das Komma entfernt und werden die Wörter „zuletzt
 geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I
 S. 3322, 3330),“ durch die Wörter „vom 22. Januar
 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden
 Fassung“ ersetzt.
4. In § 6 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahres-
 zahl „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. November

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
 die Ministerin
 für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
 Christa Thoben

Der Minister
 für Umwelt und Naturschutz,
 Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2009 S. 630

1110

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung der Landeswahlordnung
vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564)
Vom 26. November 2009**

Die Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlage 2 (Zu § 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlO) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Düsseldorf, den 26. November 2009

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

B l o c k

(Rückseite der Wahlbenachrichtigung)

WahlscheinantragAn den/die
(Ober-)Bürgermeister/in ¹⁾Ausfüllen, **unterschreiben** und bei der/dem
(Ober-)Bürgermeister/in (Wahlamt)¹⁾ abgeben
oder **im frankierten Umschlag** absenden**Wahlschein nur beantragen, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem
anderen Stimmbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.****Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines**

für die Landtagswahl am

Ich beantrage die Ausstellung eines Wahlscheins ^{2) 3)}

Familienname:

Vornamen:

geboren am:

Wohnung :

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

- soll an meine obige Adresse geschickt werden
- soll an mich an folgende Anschrift geschickt werden: ³⁾

Vor- und Familienname :
.....

Straße, Hausnummer:.....

Postleitzahl, Ort:.....

- wird abgeholt.
Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen - **Zutreffendes ankreuzen** -Wer den Antrag für eine
andere Person stellt, muss
durch Vorlage einer
schriftlichen
Vollmacht nachweisen,
dass er/sie dazu berechtigt
ist. ²⁾

Ort, Datum

Unterschrift des/der Wahlberechtigten

VollmachtIch bevollmächtige zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen Herrn / Frau ^{1) 3)}

Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

Ort, Datum

Unterschrift des/der Wahlberechtigten

Erklärung des/der Bevollmächtigten (von dem/der Bevollmächtigten persönlich auszufüllen)

Hiermit bestätige ich,, den Erhalt der

Name, Vorname ³⁾

Unterlagen und versichere, dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen verrete.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Bevollmächtigten

Für amtliche Vermerke

Sperrvermerk „W“ im -

Wahlschein-Nr.

Unterlagen am

Wählerverzeichnis eingetragen

abgesandt / ausgehändigt ¹⁾

1 Nichtzutreffendes streichen.

2 Wer aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Angaben persönlich und handschriftlich zu machen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

3 Angaben vollständig und in Druckschrift.

75

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung
Vom 26. November 2009**

Auf Grund des § 7 Absatz 1, 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energieeinsparungsgesetz und dem Bauproduktengesetz vom 4. November 2008 (GV. NRW. S. 686) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung vom 31. Mai 2002 (GV. NRW. S. 210, ber. S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Überwachung hinsichtlich der in der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), festgesetzten Anforderungen sowie die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall nach §§ 24 und 25 EnEV und die Zuständigkeit gemäß §§ 12 Absatz 6, 16 Absatz 1, 26a Absatz 2 und 26b Absatz 3 EnEV werden den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird ersetzt durch: „§ 67 Absatz 4 und § 68 Absatz 3 BauO NRW gelten entsprechend“.
 - bb) In Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „dem in Anlage 6 oder 7 EnEV aufgeführten Muster“ ersetzt durch: „den in den Anlagen 6, 7 und 8 EnEV aufgeführten Mustern“.
 - cc) Satz 5 wird ergänzt durch: „ , mit Ausnahme der Fälle gemäß Satz 2.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nach Abschluss der Arbeiten der Errichtung, des Ersatzes, der Erweiterung oder der Umrüstung von Anlagen nach Abschnitt 4 EnEV hat das Fachunternehmen eine Unternehmererklärung im Sinne des § 26a Absatz 1 EnEV in der Form des als Anlage 2 zu dieser Verordnung bekannt gemachten Musters abzugeben.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Fachunternehmererklärung“ durch das Wort „Unternehmererklärung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird „Satz 2“ gestrichen.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Bei Maßnahmen nach §§ 8, 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 und nach § 10 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 5 EnEV hat sich die Bauherrin oder der Bauherr von dem ausführenden Fachunternehmen eine Unternehmererklärung im Sinne des § 26a Absatz 1 EnEV in der Form des als Anlage 3 zu dieser Verordnung bekannt gemachten Musters aushändigen zu lassen. Die Unternehmererklärung ist auf Verlangen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.“

3. § 3 wird gestrichen.
4. § 4 (alt) wird § 3 (neu) und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Ausnahmen und Befreiungen“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
5. § 5 (alt) wird § 4 (neu) und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe: „§ 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Abs. 1 Sätze 1, 4, 5, 6 und 8, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.
6. § 6 (alt) wird § 5 (neu) und wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „fahrlässig“ wird durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung: „2. entgegen § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 2 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 26a Absatz 2 Satz 3 EnEV die Nachweise, Unternehmerklärungen und Bescheinigungen auf Verlangen nicht vorlegt.“
7. Es werden ersetzt:
 - a) in § 2 Absatz 5 Satz 1 und § 3 Absatz 2 (neu) wird das Wort „Erklärung“ durch das Wort „Unternehmererklärung“ ersetzt.
 - b) in § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 5 (neu) wird das Wort „Erklärungen“ durch das Wort „Unternehmerklärungen“ ersetzt.
8. Die **Anlagen 1 bis 3** werden neu gefasst und nur in der elektronischen Version des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.: <http://sgv.im.nrw.de>) veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 2009

Der Minister
für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

– GV. NRW. 2009 S. 633

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359